

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1865)**

Heft 5

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Pettizeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Verzeichniß der vorzüglichsten Irr- thümer unserer Zeit,

die in den Konfessorial-Allokutionen, Encycliken
und andern apostolischen Schreiben Sr. Heiligkeit
des Papstes Pius IX. verurtheilt wurden.*)

§ I.

Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus.

1. Es gibt kein höchstes, allweises und
allvorsehendes, von der Welt unterschiede-
nes göttliches Wesen; Gott ist dasselbe,
was die Natur der Dinge, und darum
dem Wechsel unterworfen und wird in
der That nur Gott in dem Menschen und
in der Welt; das All ist Gott und be-
sitzt das eigentliche Wesen Gottes; Gott
und die Welt sind eines und dasselbe,
daher auch der Geist und die Materie,
die Nothwendigkeit und die Freiheit, das
Gute und das Böse, das Gerechte und
das Ungerechte. (Allokution vom 9. Juni
1862.)

2. Jede Einwirkung Gottes auf die
Menschen und die Welt muß geläugnet
werden. (Ebendasselbst.)

3. Die menschliche Vernunft ist ohne
alle Rücksichtnahme auf Gott der einzige
Schiedsrichter über Wahres und Falsches,
über Gutes und Böses; sie ist sich selbst
Gesetz und ihre natürlichen Kräfte reichen
hin, das Wohl der Menschen und der
Völker zu besorgen. (Ebendasselbst.)

4. Alle Wahrheiten der Religion stie-
ßen aus der natürlichen Kraft der mensch-
lichen Vernunft; daher ist die Vernunft
die Hauptnorm, mit welcher der Mensch
die Erkenntniß aller Wahrheiten jeglicher
Art sich erwerben kann und soll. (Rund-
schreiben vom 3. November 1846.)

5. Die göttliche Offenbarung ist un-
vollkommen und daher einem fortwähren-
den und unendlichen Fortschritt unterwor-

*) Um mehrseitigen Wünschen zu entspre-
chen, geben wir heute den Syllabus nachträg-
lich noch in deutscher Uebersetzung, den
lateinischen Text haben unsere Leser in
den Beilagen Nr. 1 und 2 erhalten. (D. Red.)

fen, der dem Fortschreiten der menschli-
chen Vernunft entspricht. (Ebendasselbst.)

6. Der christliche Glaube steht im Wi-
derspruch mit der menschlichen Vernunft
und die göttliche Offenbarung nützt nicht
allein nichts, sondern schadet auch der
Vervollkommnung des Menschen. (Allo-
kution vom 9. Juni 1862.)

7. Die Prophezeiungen und die in der
heiligen Schrift dargestellten und erzählten
Wunder sind Fabeln der Dichter und die
Geheimnisse des christlichen Glaubens sind
die Summe philosophischer Forschungen;
die heiligen Bücher beider Testamente
enthalten mythische Erfindungen, und Je-
sus Christus selbst ist eine mythische Er-
dichtung. (Ebendasselbst.)

§ II.

Gemäßigter Rationalismus.

8. Da die menschliche Vernunft der
Religion gleichzustellen ist, so sind dar-
um auch die theologischen Wissenschaften
wie die philosophischen zu behandeln.
(Allokution vom 9. Dezember 1854.)

9. Alle Lehrsätze (Dogmen) der christ-
lichen Religion sind ohne Unterschied ein
Gegenstand der Philosophie, und die bloße,
historisch-gebildete Vernunft kann aus
ihren eigenen natürlichen Kräften und
Prinzipien zur wahren Erkenntniß aller
auch der verborgeneren Dogmen gelangen,
sobald diese Dogmen der Vernunft als
ein Erkenntnißobjekt vorgelegt werden.
(Schreiben an den Erzbischof von Mün-
chen vom 11. Dezember 1862.)

10. Da etwas Anderes der Philosoph
und etwas Anderes die Philosophie ist,
so hat Jener das Recht und die Pflicht,
sich jener Autorität zu unterwerfen, die
er selber für die wahre erkannt hat; die
Philosophie dagegen kann und darf sich
nicht irgend einer Autorität unterwerfen.
(Ebendasselbst.)

11. Die Kirche soll sich nicht nur
nicht gegen die Philosophie wenden, son-
dern muß auch die Irrthümer der Philo-
sophie dulden und es ihr überlassen, daß
sie selbst sich verbessere.)

12. Die Dekrete des apostolischen
Stuhles und die römischen Kongregationen
hindern den freien Fortschritt der Wissen-

schaft. (Schreiben an den Erzbischof von
München vom 21. Dezember 1863.)

13. Die Methode und die Prinzipien,
nach welchen die alten Doktoren der Scho-
lastik die Theologie ausgebildet haben,
stimmen mit den Bedürfnissen unserer
Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaf-
ten nicht im Geringsten überein. (Eben-
dasselbst.)

14. Die Philosophie muß ohne Rück-
sicht auf die übernatürliche Offenbarung
betrieben werden. (Ebendasselbst.)

Mit dem System des Rationalismus
hängen größtentheils auch die Irrthümer
Anton Günthers zusammen, welche ver-
worfen wurden in dem Schreiben an den
Kardinal-Erzbischof von Köln vom 15. Juni
1847 und in dem Schreiben an den Bi-
schof von Breslau vom 30. April 1860.

§ III.

Indifferentismus, Latitudinarismus.

15. Es steht jedem Menschen frei, jene
Religion anzunehmen und zu bekennen,
welche er, geleitet von dem Lichte seiner
Vernunft, für die wahre hält. (Schreiben
vom 10. Juni 1851.)

16. Die Menschen können in der Aus-
übung jeder Religion den Weg des ewi-
gen Heiles finden und die ewige Selig-
keit erlangen. (Schreiben vom 17. März
1856.)

17. Wenigstens darf man auf die
ewige Seligkeit aller Jener wohl hoffen,
welche sich keineswegs in der wahren
Kirche Christi befinden. (Rundschreiben
vom 17. August 1863.)

18. Der Protestantismus ist nichts
Anderes, als eine verschiedene Form der-
selben christlichen Religion, in welcher es
möglich ist, Gott ebenso zu gefallen, wie
in der katholischen Kirche. (Rundschrei-
ben vom 8. Dezember 1849.)

§ IV.

Sozialismus, Kommunismus, geheime Ge- sellschaften, Bibelgesellschaften, liberale Vereine von Geistlichen.

Alle diese Uebel wurden schon oft und
mit den strengsten Ausdrücken verurtheilt
in dem Rundschreiben vom 9. November
1846, in der Allokution vom 20. April
1849 u. s. w.

§ V.

Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte.

19. Die Kirche ist nicht eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft; auch steht sie nicht auf ihren eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechten, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb deren sie jene Rechte ausüben dürfe. (Allokutionen vom 17. Dezember 1860 und 9. Juni 1862.)

20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben. (Allokution vom 30. September 1861.)

21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch festzusetzen, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. (Apostolisches Schreiben vom 10. Juni 1861.)

22. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller überhaupt bindet, ist auf das beschränkt, was durch den unfehlbaren Ausspruch der Kirche als Glaubenssatz für Alle aufgestellt wird. (Schreiben an den Erzbischof von München vom 21. Dezember 1863.)

23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten sich angemahnt und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre geirrt. (Apostolisches Schreiben vom 10. Juni 1851.)

24. Die Kirche hat keine Befugniß, Gewalt anzuwenden, noch besitzt sie irgend eine zeitliche, direkte oder indirekte Gewalt. (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

25. Außer der dem Episkopat inwohnenden Gewalt gibt es noch eine andere weltliche, welche vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend ihm verliehen ist, und daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann.

26. Die Kirche hat kein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz. (Mundschreiben vom 17. September 1863.)

27. Die Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge durchaus auszuschließen. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

28. Die Bischöfe haben sogar kein Recht, ohne Erlaubniß der Staatsregierung die apostolischen Schreiben zu veröffentlichen. (Allokution vom 15. Dez. 1856.)

29. Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen für ungültig angesehen wer-

den, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind. (Ebendasselbst.)

30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem bürgerlichen Rechte genommen.

31. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist für die zeitlichen Rechtsfragen der Geistlichen in Civil- wie in Kriminalsachen durchaus aufzuheben, auch ohne Befragen und gegen die Einsprache des apostolischen Stuhles. (Allokution vom 27. September 1862.)

32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme und Ausübung des Kriegsdienstes abgeschafft werden, und der staatliche Fortschritt, insbesondere in Staaten freisinniger Verfassungen, verlangt sogar diese Abschaffung. (Apostolisches Schreiben vom 29. Sept. 1864.)

33. Es steht nicht einzig der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt zu, aus eigenem und eingeborenem Rechte die theologischen Studien zu leiten. (Schreiben vom 21. Dezember 1863.)

34. Die Lehre, welche den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche handelnden Fürsten vergleicht, ist eine solche, die im Mittelalter vorherrschte. (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

35. Nichts verbietet, durch Beschluß eines allgemeinen Konzils oder durch die That aller Völker das Papstthum von dem Bischof und der Stadt von Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Ebendasselbst.)

36. Die Entscheidung eines Nationalkonzils läßt keine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann eine Angelegenheit bis zu diesen Grenzen treiben. (Ebendasselbst.)

37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind. (Allokution vom 17. Dezember 1860.)

38. Zur Scheidung der Kirche in eine morgenländische und eine abendländische haben die übertriebenen Machtprüche der römischen Päpste beigetragen.

§ VI.

Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft, sowohl an sich, als in ihren Beziehungen zur Kirche.

39. Der Staat besitzt als Ursprung und Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

40. Die Lehre der katholischen Kirche widerstreitet der Wohlfahrt und dem

Nutzen der menschlichen Gesellschaft. (Mundschreiben vom 9. Nov. 1849.)

41. Der bürgerlichen Gewalt, auch von einem ungläubigen Regenten ausgeübt, steht eine indirekte, negative Macht über kirchliche Angelegenheiten zu; sie besitzt nicht nur das Recht des „Exequatur“, sondern auch das Recht der „Appellation ab abusu.“ (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

42. Im Widerstreite der Gesetze beider Gewalten geht das bürgerliche Recht vor.

43. Die weltliche Gewalt hat die Befugniß, feierliche Verträge (Konfirkate), welche über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen wurden, ohne dessen Zustimmung, ja sogar gegen dessen Einsprache zu beschränken und außer Kraft zu erklären und zu setzen. (Allokution vom 18. Dezember 1860.)

44. Die weltliche Gewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht und der geistlichen Regierung einmischen. Sie kann daher über die Vorschriften urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten, ihrem Amte gemäß, für die Leitung der Gewissen erlassen, und sogar über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die zu deren Empfang nöthigen Erfordernisse entscheiden. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, einzig die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und soll der Staatsgewalt zukommen und ihr so zugetheilt werden, daß keiner andern Autorität das Recht zuerkannt wird, sich in die Schulzucht, in die Studienleitung, in die Verleihung der Doktor-Grade und in die Wahl oder Genehmigung der Lehrer einzumischen. (Allokution vom 5. Sept. 1851.)

46. Selbst in den Klerikalseminarien unterliegt der Studienplan (der Einsicht und Genehmigung) der Staatsgewalt. (Allokution vom 15. Dezember 1856.)

47. Die wohlgeordnete Staatseinrichtung fordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und die öffentlichen Lehranstalten im Allgemeinen, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Beeinflussung der Kirche enthoben erklärt und vollständig der Willkür der weltlichen und politischen Autorität unterworfen werden, nach dem Belieben der Regierungen und nach der Richtschnur der jeweiligen Meinungen der Zeit. (Schreiben an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864.)

48. Auch von katholischen Männern kann eine Art von Jugendbildung gebildet werden, welche von dem katholischen Glauben und von der Autorität der Kirche getrennt ist und nur die Wissenschaften der natürlichen Dinge und die Ziele der irdischen Lebensgemeinschaft ausschließlich oder doch als Hauptzweck im Auge hält. (Ebendasselbst.)

49. Die bürgerliche Autorität kann den freien und gegenseitigen Verkehr der Bischöfe und der Gläubigen mit dem römischen Papste verbieten. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

50. Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, die Bischöfe zu präsentiren und kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözesen antreten, bevor sie von dem heiligen Stuhle die kanonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben erhalten haben. (Allokution vom 15. Dezember 1856.)

51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres bischöflichen Amtes zu entheben und ist nicht gehalten, dem römischen Papste in dem zu gehorchen, was die Einsetzung der Bischöfe und der Bischöfe betrifft. (Allokution vom 10. Januar 1851.)

52. Eine Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche für die Ablegung der Gelübde bei der Ordensprofession vorgeschriebene Alter, sowohl der Männer als der Frauenpersonen, abändern, und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der Gelübde zuzulassen. (Allokution vom 15. Dezember 1856.)

53. Die Gesetze sind aufzuheben, welche den Schutze der religiösen Orden, ihre Rechte und Berrichtungen betreffen; die staatliche Regierung kann sogar Allen den Schutze angeheihen lassen, welche von dem selbstgewählten Ordensstande abfallen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie auch Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, sogar wenn sie unter einem Patronatrechte stehen, aufheben und ihre Güter der Willkür und Verwaltung der Staatsgewalt unterwerfen und zuweisen. (Allokution vom 26. Juli 1855.)

54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen bei Entscheidungen von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche.

55. Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen. (Allokution vom 27. September 1852.)

§ VII.

Jrrthümer über die natürliche und christliche Sittenlehre.

56. Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanktion nicht, und es ist im

Geringsten nicht nöthig, daß die menschlichen Gesetze dem Naturrecht gemäß gebildet werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten. (Allokution vom 9. Januar 1862.)

57. Philosophie und philosophische Sittenlehre, sowie auch die bürgerlichen Gesetze können und sollen von der göttlichen und kirchlichen Autorität abweichen.

58. Es sind keine anderen Kräfte anzuerkennen, als diejenigen, die in der Materie ruhen, und alle Sittenzucht und Ehrbarkeit ist in die Anhäufung und Vermehrung von Reichthümern auf jedwede Art und in die Befriedigung der Genußsucht zu setzen. (Allokution vom 10. August 1863.)

59. Das Recht besteht in der materiellen Thatsache, alle menschlichen Pflichten sind nur ein leerer Name und alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft.

60. Die Autorität ist nichts Anderes, als die Zahl und die Summe materieller Kräfte.

61. Die vom Glück begünstigte Ungerechtigkeit der That bringt der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag. (Allokution vom 18. März 1861.)

62. Das sogenannte Prinzip der Nicht-Intervention muß verkündet und beobachtet werden. (Allokution vom 28. Oktober 1860.)

63. Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar sich gegen sie auflehnen. (Apostolisches Schreiben vom 9. November 1846.)

64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur nicht verdammenswerth, sondern auch durchaus erlaubt und höchst lobenswerth, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande verübt werden. (Allokution vom 20. April 1849.)

§ VIII.

Jrrthümer über die christliche Ehe.

65. Es ist nicht zulässig, anzunehmen, Christus habe die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben.

66. Das Sakrament der Ehe ist nichts Anderes, als ein Reccessorium des bürgerlichen Kontraktes, von dem es trennbar ist, und das Sakrament selbst beruht nur in der Eheeinseignung. (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

67. Nach dem Naturgesetz ist das Band der Ehe nicht unauflöslich und in manchen Fällen ist die eigentliche Trennung vom Bande zulässig.

68. Die Kirche hat nicht die Gewalt, trennende Ehehindernisse einzuführen, sondern diese Gewalt steht nur der bürger-

lichen Autorität zu, welche die bestehenden Ehehindernisse aufheben sollte.

69. Erst in späterer Zeit hat die Kirche angefangen, trennende Ehehindernisse einzuführen, nicht aus eigenem Rechte, sondern durch Anwendung jenes Rechtes, das sie von der bürgerlichen Gewalt entlehnte.

70. Die Kanones des Konzils von Trident, welche die Strafe des Bannfluches aussprechen über Jene, welche der Kirche das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, abprechen, sind entweder nicht dogmatisch oder bloß von dieser entlehnten Gewalt zu verstehen.

71. Die von dem nämlichen Konzil bei Strafe der Nichtigkeit bestimmte Form verpflichtet da nicht, wo das bürgerliche Gesetz eine andere Form aufstellt und will, daß unter Vermittlung dieser Form die Ehe gültig sei.

72. Bonifaz VIII. ist der Erste, der erklärt, daß das Gelübde der Keuschheit, bei der Ordination abgelegt, die Ehe nichtig mache.

73. Kraft eines bloßen bürgerlichen Vertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag unter Christen immer ein Sakrament, oder dann der Ehevertrag nichtig sei, wenn das Sakrament ausgeschlossen bliebe. (Allokution vom 17. Dezember 1860.)

74. Die Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach in den Bereich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Hierher gehören noch zwei andere Jrrthümer über die Aufhebung des Cölibates der Priester und die Bevorzugung des Ehestandes vor dem jungfräulichen Stande. Beide Jrrthümer wurden verworfen, der erste in dem apostolischen Rundschreiben vom 9. November 1846, der andere in dem apostolischen Schreiben vom 9. Januar 1851.

§ IX.

Jrrthümer über die weltliche Fürstengewalt des römischen Papstes.

75. Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten sich untereinander die Kinder der christlichen und katholischen Kirche.

76. Die Aufhebung der weltlichen Herrschaft, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde ungemein viel zur Freiheit und zum Glücke der Kirche beitragen.

Außer diesen ausdrücklich genannten Jrrthümern werden noch andere stillschweigend verworfen von der bestimmten und klaren Lehre, welche alle Katholiken auf das kräftigste über die weltliche Herrschaft des römischen Papstes festhalten sollen. Die bezügliche Lehre hierüber wird aus-

gesprochen in der Allokution vom 20. April 1849, 20. Mai 1850 u. s. w.

S X.

Irthümer, die sich auf den heutigen Liberalismus beziehen.

77. In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, die katholische Religion für die alleinige Religion des Staates zu halten, mit Ausschluß aller andern Kulte.

78. Daher hat man löblicherweise in einigen katholischen Ländern durch das Gesetz fürgeordnet, daß den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres eigenen, beliebigen Kultus gestattet werde. (Allokution vom 27. September 1852.)

79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit für jedweden Kult, sowie die Allen verliehene Befugniß, ihre beliebigen Meinungen und Gedanken öffentlich vor der Welt kund zu machen, dazu führe, die Sitten und Gesinnungen der Völker um so leichter zu verkehren und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten.

80. Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und mit der neueren Civilisation veröhnen und ausgleichen.

Die Feiertage und die Fabrikherren.

(Aargauer-Korrespondenz.)

Man muß sich manchmal ordentlich Gewalt anthun, um seine Gemüthsruhe bewahren zu können, wenn man die Erscheinungen unserer Zeit auf dem Fortschrittstummelplatz des Kulturismus gewahrt wird. Das muß der Schreiber dieser Zeilen von sich selbst bekennen, wenn er als Tagesneuigkeit liest, daß die aus katholischen und protestantischen Laien zusammengesetzte „Bisthums-Konferenz“ auch an Verminderung der Feiertage gearbeitet habe. Der aargauische Gesandte (welcher, der katholische oder der reformirte?) legte eine Eingabe von 38 Fabrikanten vor, um mit schwerem Geschütz dem Sturm auf die wenigen Feiertage Nachdruck zu verschaffen. Himmel, ist's möglich, daß man es so treibt! Der Aargau, von 104,000 Reformirten und 88,000 Katholiken bewohnt, ist nach einer ungefähren Statistik mit 234 Fabriken gesegnet (1 Fabrik auf 830 Einwohner). Welchen Segen aber von ihnen erwartet werde, kann ich daraus entnehmen, daß mir einst ein hochkonservativer Geistlicher sagte, in einem Punkte gehe er mit Keller einig, er sei auch den Fabriken

abhold. In der Hauptstadtarau haben die Freimaurer letztes Jahr eine Loge gebaut, was auf vermehrte Anzahl der Mitglieder schließen läßt. Wie sehr aber freimaurerische Fabrikanten unsern Feiertagen, welche dem Heiland und Erlöser Jesus Christus, der Muttergottes Maria, den heil. Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Ehren eingesetzt sind, gewogen sein mögen, darf nicht erst gesagt werden. Der Freimaurer bedarf keiner katholischen Feiertage; gewissen Fabrikherren, welche katholische Arbeiter unter sich haben, deren Turbinen jeden Tag Himmel und Erde mit turbo erfüllen sollen, sind die Feiertage, an denen die „armen, gelbgesichtigen Katholiken“ nicht arbeiten wollen, wahre dies calamitatis et miseriae, oder besser: dies irae. Und diesen Fabrikherren, und wären ihrer auch nur 38, zu Lieb und zu Ehren sollte der letzte Rest der katholischen Feiertage zum Opfer gebracht werden!

Es nimmt sich so recht wie Hohn aus, wenn man sich auf 38 oder auch mehr Fabrikherren beruft, welche wünschen, daß mit dem letzten Rest der katholischen Feiertage ausgeräumt werde. Wie ganz anders wäre es, wenn die Fabrikarbeiter solches Verlangen stellten. Wie so das? Allherbstlich zieht der Bayerkönig auf seine Felsenburg Hohenschwangau, um daselbst längere Zeit an der Jagd sich zu ergötzen, und berichten uns die Zeitungen auch, daß und wann Napoleon in Frankreich und König Ehrenmann in Oberitalien sich mit Weidmanns Geschäft abgeben. Etwas Aehnliches geht jetzt auch in unserm Fabriklande vor sich. Wohl mehr als 38 Fabrikanten feiern in ihrer Berufsarbeit, durchstöbern mit der langohrigen „Diana“ und dem stolzen „Vello“ alle Wälder und Berge, „güüggen“ mit ihren Hörnlein, diniren unter freiem Himmel ihre Schinken, Würste und Schlegelflaschen, klöpsen mit ihren Büchsen, und kommen am Abend schwerbeladen mit einem Häsklein wieder heim. Man glaube nicht, ich übertreibe. Es gibt Fabrikanten, die nicht in langen, sechsstockigen Etablissements, wie einst Kunz, über hunderttausend Spindeln zu regieren haben, sondern im eigenen Wohnhaus über ein Duzend Strohwehstühlchen oder

etwas mehr, aber gejagt muß es dennoch sein. Ist die Jagdzeit vorüber, so kommt die lustige Fastnachtzeit, dann der holbe Lenz, darauf, wie's in der Welt eben Brauch ist, der heiße Sommer. Sie alle diese Zeiten bringen unsern Fabrikherren manche schöne Gelegenheit, in Schlitten und Karrossen Lustparthien zu machen, auf Bällen und Maskenzügen zu brilliren (man nannte mir einen Fabrikherrensohn, dessen Maskenkleid 1000 Fr. gekostet), Paris und London sich zu besuchen. Was wäre das für ein Fabrikherr, der London nicht gesehen! Qui non vidit Londinium, non vidit Fabricaniam. Wenn man alle Tage zählen würde, an denen so viele Fabrikherren sich um ihr Geschäft rein nichts annehmen, sondern dem Vergnügen nachgehen, mit andern Worten, an welchen sie — feiern, wie viele Feiertage würde es wohl in einem Jahre geben! Diesen Herren zu Lieb, damit ja alle Tage ihr Geschäft rentire, damit ja keine Sorge wegen allfälliger Verminderung ihrer Freudentage an ihr Herz komme, sollen unsere wenigen Feiertage nochmals vermindert werden. Man sagt sonst, daß die Fabrikherren den Regierungsherren nicht eben so überaus lieb wären, da es etwas schwer sein soll, die Fabrikherren trotz Fabrikpolizeigesetz in strengen Gehorsam zu bringen. Tempora mutantur. Ihnen zu Lieb' und Gunst sollen wieder ein paar Feiertage zu Werktagen umgeschaffen werden.

Ist es aber vielleicht so absolut nothwendig, daß Räder und Spindeln nie ruhen? Leidet der Fabrikherr Schaden, wenn einige Male im Jahr die katholischen Arbeiter feiern? Soll die Umgestaltung einiger Feiertage zu Werktagen im Interesse der katholischen Arbeiter vor sich gehen? Facta loquuntur. Fabrikherren, die an Feiertagen ihre katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht feiern, nicht in die Kirche gehen lassen, geben mehr als einen Ruhetag im Jahr, wenn in der Nähe Markt gehalten wird, so wie am Vertelstag und andern Tagen, auf daß Arbeitern und Arbeiterinnen der Anlaß nicht benommen sei, zu Markt und Tanz zu gehen. Wollen aber auch nicht vergessen, daß der Fall wohl denkbar ist,

daß auch bei Verminderung der Feiertage doch keine Vermehrung der Werktage folge. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Es gibt Zeiten, in denen die Fabrikherren, und wenn es auch gar keinen Feiertag mehr gäbe, doch nicht alle Tage Arbeit geben, weil sie selbst keine haben; sie lassen in der Woche nur noch 2 oder 3 Tage arbeiten, oder entlassen einen Theil der Arbeiter.

Kurz, ich finde auch nicht Einen guten Grund, der für Verminderung der Feiertage spräche; kann mir aber denken, was andere denken mögen. Es ist noch um zwei Jahre zu thun; dann ist die Transferrung der beiden volksthümlichen Feiertage St. Joseph und Maria-Verkündigung im Aargau abgelaufen; gewiß ist, daß das katholische Volk heute wie vor 8 Jahren die Nichtfeier dieser Tage mißbilligt, und wahrscheinlich ist, daß es decennio peracto sich wieder für Feier der beiden Tage verwenden wird. Jetzt soll ihm gesagt werden: „Halt's Maul, Volk! und sei zufrieden, wenn du die noch bestehenden behalten kannst.“ Dann scheint's im Neglement dieser und jener Loge zu stehen, daß man alle Jahre, oder doch unerläßlich alle zwei Jahre mit dem Bischöfe anbinde oder etwas Theologie treibe. Manche Leser werden mit weitem Konjekturen amplifiziren.

Uebersetzen wir auch nicht: Sollte wirklich eine nochmalige Verminderung der Feiertage zu Stande gebracht werden, so haben unsere Humanitätsapostel der Humanität wieder einmal nach ihrer Fagon gedient. Der freundlichen, freien, erwünschten Tage sind weniger, und der Tage des Jammers sind mehr. O wie sie sich der Armen annehmen, diese Kulturhelden! Aber die Armen werden wieder mehr zu leiden haben, namentlich in den Fabriken. Die reichen Landleute werden an den Werktagen doch feiern. Wir finden heute wohlhabende Landleute, die nicht nur St. Josef und Maria-Verkündigung, sondern auch Tage feiern, die sie freiwillig angenommen haben, z. B. St. Antonius, St. Sebastian etc. Endlich möchte ich die Hochw. Geistlichkeit nicht so fast auf die wichtige Bedeutung der Feiertage in dogmatischer und moralischer Beziehung aufmerksam machen als

ihr die Frage in den Sinn legen: Die Tage, an welchen die hl. Sakramente der Buße und des Altars besonders benützt werden, sind die Feiertage; wenn diese abgeschafft sind, wird denn noch möglich sein, den religiösen Bedürfnissen zu entsprechen wie jetzt? Wir haben keine Kapuziner mehr, wir haben sehr wenige Feiertage; was haben die Seelsorger, die in alter und neuer Zeit pastorirten, deßhalb für Erfahrungen gemacht?

Estote fortes, viriliter agite vos, quos spiritus sanctus posuit ecclesiam regere!

Ueber liberale (?) katholische Geistliche. (Eingefandt.)

Es widert uns immer unangenehm an, wenn wir von politischen Unterscheidungen unter den katholischen Geistlichen sprechen hören, namentlich wenn die Zeitungen von liberalen und antiliberalen Geistlichen reden.

Wir unserseits unterscheiden unter der Geistlichkeit nur solche, welche pflichtgetreue, seeleneifrige, Kirche und Vaterland liebende Priester sind und allfällig solche, welche das Unglück hätten, diese Eigenschaften nicht zu besitzen, und welche daher eine Ausnahme von der Regel bildeten, mögen sie nun liberal oder antiliberal genannt werden.

In dieser Beziehung ist es lehrreich, zu vernehmen, wie dieser Tage in zwei liberalen Zeitungen die sogenannten liberalen Geistlichen tagirt wurden.

1) Der „Bund“ läßt sich in Nr. 26 aus Luzern schreiben:

„Wir haben unter unsern Geistlichen wohl Gelehrte, aber sie sind „ultramontan; wir haben auch liberale Theologen, aber sie sind nicht „gelehrt; wir haben endlich versöhnliche Geistliche, aber sie sind es aus „Schwäche.“

2) Dem „Ablér“ wird (Nr. 10) aus Italien berichtet:

„Die liberale Priesterbewegung hat „in den drei Jahren ihres Bestehens in „Italien keine tiefen Wurzeln geschlagen. „Der größte Theil der Priester, die sich „an die Spitze dieser Bewegung gestellt „haben, waren Männer von gewöhnlichem „Ehrgeiz, ohne rechte Würde und durch

„ihr sittliches Leben nicht gerade „ausgezeichnet. Sie haben Nichts ge- „gründet; im Gegentheil manche untadel- „hafte Priester von tiefer Ueberzeugung „gehindert, sich ihnen anzuschließen.“

Sollten katholische Geistliche versucht sein, sich zu sogenannten liberalen Geistlichen zu qualifiziren, so mögen sie hieraus entnehmen, wie sie von liberaler Seite selbst beurtheilt werden. Schon vor Jahren äußerte ein Führer der liberalen Partei öffentlich in einem Rathssaal: „Auf den liberalen Geistlichen halte ich gar Nichts —; die Ansicht scheint auf dieser Seite die gleiche geblieben zu sein; mögen daher alle Geistlichen ihren wahren Werth darin suchen — Priester und nicht Politiker zu sein.“

Der Begräbniß-Skandal in Korschach. (Kt. St. Gallen.)

Die Feinde des Katholizismus im Lande des hl. Gall haben wieder einen Anlaß gefunden, ihren Haß gegen die Kirche in einer äußern Demonstration kund zu geben. In Korschach starb letzter Tage ein Eisenbahnangestellter, Namens Dopfer, preußischer Flüchtling. Auf seinem Krankenbette erhielt er einen Besuch des Geistlichen, verbat sich aber jeden Trost der Kirche; er sei darüber längst hinaus. Habeat sibi — die Kirche zwingt Niemand zur Theilnahme an ihren Segnungen; die „liberalen“ Korschacher aber meinen, sie können die Kirche zwingen, die zu segnen, welche ihr fluchen. Der von Dopfer zurückgewiesene Geistliche wurde bestürmt, er solle dessen Leichname die kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeiten zuwenden. Hochw. Hr. Pfarrer Gälle hatte aber bestimmte Instruktionen und weigerte es, die kirchlichen Gebräuche zu einer Komödie herabzuwürdigen. Da sagte ihm der Führer der Korschacher Solidaires: „Wir wollen schon läuten.“ Am Beerdigungstage drangen Einige von ihnen in's Glockenhaus und „ließen das übliche Grabgeläute ertönen.“

Die Leute scheinen nicht zu wissen, was das Grabgeläute ist; es ist der Ruf an die Glaubensgenossen, daß ein Bruder in Christo gestorben sei, daß man beten solle für einen Dahingegangenen; was

hatte es für einen Sinn, für den unglücklichen Opfer die Gemeinschaft der Gläubigen anzurufen, von der er nichts wissen wollte, — für ihn zum Gebete aufzufordern, da er sich das Gebet verbeten hatte? Das Kirchengeläute ist etwas Anderes als Paukenschlag und Trommelgelärm bei irgend einem Schaugepränge.

Der Gesangverein „Helvetia“ sang am Grabe; Dr. Bärlocher hielt eine Leichen- und Humanitätsrede (wahrscheinlich ist darin nichts vorgekommen, daß man auch gegen Katholiken human sein und ihnen ihren Gottesdienst lassen sollte) und Kaufmann Bueb nahm das Opfer auf.

Wir wissen nicht, fügt das „Tagblatt“ diesem Berichte bei, wie viele Anhänger die Religion dieser beiden Hohepriester in Rorschach und im Kantone überhaupt findet, und wollen nicht darnach fragen; aber wer die katholische Religion ablängnet, der soll auch den Muth haben, dieß zu bekennen; wer unsere katholische Kirche haßt, der hat auch nichts im Pfarrhaus und Glockenthurm zu suchen. *)

*) Der katholische Pfarrer, Hochw. Herr Galle, hat sich in dieser Angelegenheit ebenso kirchlich als human benommen. Am Fuße der großen Kirchentreppe trat derselbe im schwarzen Salar, ohne Stola noch Chorroß oder Barret, dem Leichenzug bei und folgte dem Sarge bis zum Grabe, wo er eine ganz passende Stellung einnahm. Nachher begab sich der Zug in die Kirche, wo der gewöhnliche Pfarrgottesdienst gehalten wurde. Ungewohntes Gemurmel und Unruhe hörte und bemerkte man Anfangs in den Vorderstühlen männerseits. Als aber der Hochw. Hr. Pfarrer, wie üblich, in die Mitte des Chores trat und Name, Alter, Stand und Herkunft des Verstorbenen verkündete und die Gründe klar eröffnete, aus denen demselben der gewöhnliche kirchliche Kultus für Abgeschiedene nicht zu Theil werden konnte, und daß auch das sonst dem Pfarrer zufallende Opfer nicht gehalten werde, da war große Aufmerksamkeit und Stille und es schien, als ob alle Anwesenden die Wichtigkeit der an sie gerichteten Worte tief empfänden. Allein, kaum hatte der Seelsorger sich wieder in die Sakristei begeben, so benahm sich Hr. Bueb auf sehr unziemende Weise in Worten und Geberden, lief geschäftig von einem Stuhle zum andern und ertheilte seiner Schaar seine Weisung. Dann stieg er mit offenem Troß gegen die Verkündigung seines Seelsorgers und mit seiner bekannten Reckheit die Staffel des Chores hinauf, schritt vor bis zum Hochaltar und machte

Ueber die liturgische Segnung des Dreikönigswassers.

(Aus der Konstanzer Diözese.)

In Nr. 2 der „Kirchenzeitung“ fragt ein Freiburger Korrespondent, wie es komme, daß der Segen des hl. Dreikönigswassers in vielen Ländern üblich sei, da doch die Congregatio Indicis denselben Anno 1725 verworfen habe? Wir möchten entgegen fragen: Wie kommt es, daß gerade dieser Segen in ältern und neuern römischen Ritualien steht? Die Liturgia Saera von Marzohl und Schneller zitiert für diesen Segen ein älteres römisches Rituale von 1679 und wir haben gerade vor uns ein Anno 1843 bei Perisse in Paris gedrucktes Ritual und dieses enthaltet wieder diese Wasserweihe ganz wie das benedictionale Constantiense, welches noch beifügt: wenn eine Kirche diesen Segen solemniter cum cantu machen wolle, so seien die Noten im neuesten römischen Rituale von 1757 enthalten. — Da nun also mehrere römische Ritualien und mit ihnen mehrere ja viele Diözesanritualien diesen Segen haben — ja da sogar die Griechen auf diesen Tag auch einen Wassersegnen feierlich vornehmen, so möchten wir vielmehr annehmen, diese Wasserweihe sei eine uralte Uebung der hl. Kirche — und die angeführte Reprobation möchte vielleicht der Richtigkeit entbehren? —

Wochen-Chronik.

Solothurn. Vor einiger Zeit machte ein Luzerner in der „Kirchenzeitung“ die Bemerkung „der Staat habe mit der Forderung das christliche Gefühl des

auf der Epistelfeite Front gegen die Versammelten und winkte, da Niemand den Muth hatte, die Opferung zu beginnen, mit eifrigen Geberden seinen Getreuen. Eine Weile noch zögerten diese, endlich aber siegte die Macht des Beispiels über die Scheu vor dem Heiligthum und sie folgten wie Schafe dem Leitthammel, und legten, um den Altar gehend, ihr Scherflein in den Hut des lebendigen Opfers. — Kuriose Leute, die Kulturhelden! Will ein Pfarrer ein Opfer sammeln, z. B. für den hl. Vater, so murren sie; will ein Pfarrer kein Opfer sammeln, so murren sie wieder; sie sind halt eben — Murrköpfe!

„Schweizervolkes verlegt.“ Diese kurze Bemerkung soll nun einen angeblichen Pfarrer aus dem Kt. Solothurn so geärgert haben, daß er in dem „Landboten“ (Nr. 14) einen langen Artikel schreibt, in welchem er den Verfasser obiger Zeilen einen fanatischen Judenfresser nennt und obige Aeußerung als den Ausbruch religiösen Hasses bezeichnet, mit fanatischer Verkehtheit, religiöser Engherzigkeit, Helotenthum, Varias, unchristlichen Haß gegen Andersgläubige z. umfichwirft.

Ohne heute schon in die Streitfrage selbst einzutreten, wollen wir jetzt nur bemerken, daß, so lange dieser „Landbotpfarrer“ seinen Namen nicht nennt, wir zur Ehre der Solothurner Geistlichkeit annehmen, daß es in ihrer Mitte keinen Geistlichen gibt, der in zurechnungsfähigem Zustande eine solche Sprache führt und damit den Beweis leistet, daß er vielleicht Andersgläubige, aber nicht Andersdenkende vertragen kann.

Luzern. Der Regierungsrath von Nargau hat eine Anfrage der Regierung von Luzern über den unterstühenden Anschluß des Kantons Nargau an die hiesige theologische Lehranstalt auf den Fall ihrer Erweiterung dahin beantwortet, daß Nargau bereit sei, an einer dahingigen Besprechung Theil zu nehmen, sich aber für einmal auf die Entgegennahme hierseitiger Eröffnungen beschränken müsse.

Nargau. Sr. Gn. Eugenius, Bischof von Basel, hat eine Vorstellung gegen die provisorische Wiederwahl der Geistlichen eingereicht.

— (Zur Freimaurerloge.) Im Wartsaale des Bahnhofes in Narau fiel das Auge eines Freiämterers auf das neue gegenüber stehende Gebäude. Auf die Frage des Freiämterers, was dieses für ein Gebäude sei, erhielt er zur Antwort: „Das ist die Freimaurer-Loge! Ein unheimliches, sonderbares Gebäude, fuhr derselbe, wie die Volkshaft berichtet, mit lachendem Gesichte fort; dieß paßt wahrlich nicht in unser aufgeklärtes, heiteres Zeitalter; ich kann nicht begreifen, wie hohe weise Herren solchen babylonischen Thurm mit 3 Fensterchen

und 2 runde Kellerefenster daneben bauen können.

Einsiedeln. Das Ergebnis der ersten Sammlung im Bezirk Einsiedeln zu Gunsten des „Vereins der innern Mission in der Schweiz“ liefert einen freudigen Beweis thatkräftiger Theilnahme; dem Lokalverein Einsiedeln traten bei (mit dem Kloster) 2162 Mitglieder mit

Fr. 816. 06

wozu die vom hochw. Pfarramt abgetretene Kirchenkasse am Weihnachtsfeste „102. 50“ und die testamentlich hinterlassene Liebesgabe von Hrn. Statthalter Nikol. Benziger sel. „500.“ — ein Gesammtergebnis bilden

von Fr. 1418. 56

Noch stehen einige Sammlungen aus, und auch sie werden dem edlen Vereine eine weitere schöne Zahl Mitglieder zuführen. Dank dem hochw. Hrn. Oberpfarrer für seine Anregung, den thätigen Sammlern für ihre Bemühungen, den Bürgern allen für ihre Theilnahme.

— **Neu-Einsiedeln (in Amerika).** Die Benediktiner Missionäre, die, von Einsiedeln ausgegangen, in Indiana in Nordamerika wirken, fangen auch schon an, auf wissenschaftlichem Felde thätig zu sein. Soeben ist bei Wang in Regensburg ein Erster Band eines kirchengeschichtlichen Werkes über Amerika erschienen, unter dem Titel: Die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dargestellt von einheimischen Schriftstellern, deutsch von den Benediktinern zu St. Meinrad im Indiana-Staat. XVI, 518 Seiten. Dieser erste Band des Werkes enthält Einleitendes über katholische Literatur, nach den verschiedenen Zweigen derselben, von der Theologie bis zur Novellen-Literatur. Dann folgt eine kurzgefaßte katholische Geschichte von Nordamerika. Die dritte Abtheilung dieses Bandes bildet ein Martyrologium, es ist die Geschichte der heldenmüthigen Männer, welche theils unter den Wilden, theils unter den verfolgungsfüchtigen Engländern ihr Leben für den hl. Glauben verloren haben. Die nachfolgenden Bände

werden der Reihe nach die verschiedenen Erzdiözesen mit ihren Bischüfern behandeln. An der Spitze dieses Unternehmens steht P. Martin Marty von Schwyz, der neben seinem großen Eifer im Missionswerke und für die Schule, auch dazu noch die Zeit zu finden weiß.

Obwalden. (Brief.) In Lungern hat den 29. eine achttägige Volksmission begonnen unter der Leitung des P. J. Anna S. J. von Steinen, Kts. Schwyz.

Genf. Sonntag den 5. wird Sr. Gn. Bischof Mermillod einen Kanzelvortrag über die päpstliche Enzyklika halten; Katholiken und Protestanten sind auf diese Rede gespannt.

Kirchenstaat. Rom. Briefen aus Rom zufolge hat Kardinal Patrizzi dem Kardinal Andrea die bestimmte Weisung zugesandt, nach Rom zurückzukehren.

— Nach mehrfachen Berichten aus Rom soll sich das „gespannte Verhältnis zwischen Rom und Paris bedeutend gemildert“ haben.

— * Die Führer der liberalen Katholiken Frankreichs: Montalembert, Falloux, Broglie u. u. haben in einem hochherzigen Schreiben dem hl. Vater Pius IX. ihre Uebereinstimmung mit der Enzyklika angezeigt und ihre treue und unerschütterliche Anhänglichkeit an den hl. Stuhl ausgesprochen. Dieses Schreiben hat Pius IX. sehr erfreut.

— Die Note, welche Kardinal Antonelli an sämtliche Nuntien gerichtet hat, soll enthalten: 1) daß die ausgesprochenen Verdammungen nicht speziellen theologischen Definitionen gleich zu achten sind; 2) daß der Sinn jeder Beurtheilung aus den betreffenden Allokutionen, apostolischen Briefen u. s. w. zu ermessen sei. Die praktische Tragweite der Sätze des Syllabus soll eine Kommission von Theologen festsetzen, um die Anfragen mehrerer Bischöfe zu befriedigen.

Frankreich. Bis heute haben sich alle französischen Bischöfe bis auf 2 (52) über und gegen das bekannte Verbot ausgesprochen.

— Bischof Dupanloup hat über das Mundschreiben eine Broschüre geschrieben, welche ungeheures Aufsehen macht; in zwei Tagen war die ganze Auflage der gedruckten Exemplare verkauft.

Der französische Kirchenfürst hat nachgewiesen, daß selbst die beste Uebersetzung des Mundschreibens, welche in den französischen Blättern erschienen ist, nicht weniger als 70 Verstöße gegen den wahren Sinn des Mundschreibens enthält. Gehören etwa falsche Uebersetzungen und falsche Auslegungen auch zur „Kultur“?

Baden. Der badische Ortsschulrath in Freiburg hat dem hochw. Hrn. Kaplan Becker untersagt, in der Schule Unterricht in der Kirchengeschichte zu geben, weil ihm der Unterricht in den Realien abgenommen sei (!) — als ob die Religionsgeschichte nicht zum Religionsunterrichte gehöre!

Preußen. Der hochw. Herr Fürstbischof von Breslau, welcher für den Bau der Breslauer St. Michaelskirche nahe an 200,000 Thlr. aussetzt, hat der Klasse der kathol. Lehrer-Wittwen und Waisen 5000 Thlr. — und den Klöstern zum guten Hirten in Breslau, Charlottenburg und Grünhof je 1000 Thlr. gespendet.

Bayern. Zum Gründungsfond einer kathol. Universität haben 21 Priester der Erzdiözese München 210 fl. geopfert. (Wenn jeder kathol. Priester in Deutschland 10 fl. beitrüge, hätte man schon über 600,000 fl.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Für den Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Oberkirch, Ganstingen, Oberwiler, Sempach, Horw, Beckenried-Emmetten, Wilthof, Mengnau, Wolfenschießen, Zug, Steinhäusen, Menzingen, Neuheim, Kantonalverein Zug, Gildisrieden, Buttisholz, Willisau.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Jaun, Neuentkirch, Oberkirch, Ganstingen, Oberwiler, Sempach, Horw, Beckenried-Emmetten, Wilthof, Mengnau, Wolfenschießen, Rothenburg, Baar, Zug, Steinhäusen, Menzingen, Neuheim, Hochw. S. J. in Chaam, Gildisrieden, Buttisholz, Willisau.

Inländische Mission.

Von Hochw. Pfr. Ep. in G.	Fr.	3.	40
Von Hochw. C. U. in U.	"	2.	—
Vom Piusverein Solothurn, Kassabetrag	"	20.	—
Aus der Pfarrei Auw, Nachtrag	"	2.	60
Von der Romanbruderschaft in Solothurn	"	10.	—
Vom Piusverein Römerswyl, durch Hochw. Pfr. Wicky	"	18.	—
Vom Piusverein Gänzingen	"	40.	20
Von Zug, Nachtrag, Zinsbetroffniß	"	20.	35
Von Oberwiler, durch Hochw. Pfr. Gugwiler	"	15.	—
Von Altshofen, Nachtrag durch Hochw. Pfr. Staffelbach	"	15.	55
Vom Piusvereine Beckenried- Gmüetten	"	5.	80
Von einzelnen Mitgliedern des Kanton-Piusvereins Zug	"	6.	—
Vom Piusverein Willisau, durch Hrn. J. Wyß	"	30.	60
Uebertrag laut Nr. 3	"	972.	70
	Fr.	1162.	20

Personal-Chronik.

Erneunungen. [Argau.] Der Hochw. Abt von Einsiedeln hat zum Propst von Jahr ernannt: P. Philipp Jakob Bucher von Beinwil, Bezirk Mur. Er war früher Pfarrer der Gemeinde Einsiedeln und nun seit Jahren Statthalter auf Sonnenberg im Thurgau.

[Schwyz.] Zum zweiten Pfarrhelfer wurde mit Einmuth gewählt Hochw. Herr Frühmesser Melch. Suter, zum ersten Frühmesser rückte der bisherige zweite Frühmesser Hochw. Fr. Mtd. Suter vor, und an des letzteren Stelle tritt Hochw. Fr. Dominik Linggi aus Schwyz, z. B. im Priesterseminar in Chur.

[Freiburg.] Hochw. Hr. M. Perroud, Pfarrer von Villars-sous-Mont, ist zum Pfarrer von Ependes ernannt worden.

R. 1. P. [Solothurn.] Am 30. Jänner starb hier der Hochw. Herr P. Robert Wirz von Solothurn, ehemaliger Conventual von St. Urban und seit einigen Jahren Pfarrer im hiesigen Frauenkloster zu Ss. Nom. Jesu. Er war geboren im Jahr 1799, legte seine hl. Ordensgelübde zu St. Urban 1819 ab, und wurde Priester Anno 1824. Als junger Vater war er einige Zeit Direktor der damaligen Klosterschule, darauf bestimmte ihn in den Dreißiger Jahren der Abt als Statthalter von Herdern im St. Thurgau, auf welcher Stelle er bis zur Klostersaufhebung Anno 1848 exponirt blieb. Nach der Aufhebung des Klosters privatisirte er einige Zeit im Kanton Luzern, dann in Solothurn und wurde endlich zum Pfarrer von Ss. Nom. Jesu ernannt, wo er nebst den Verpflichtungen für das Convent noch den Religionsunterricht in der vom Kloster gehaltenen Mädchenschule zu besorgen

hatte. Er lebte zurückgezogen und zufrieden in seiner kleinen Wohnung, und gab dadurch ein für den Ordensmann geziemendes gutes Beispiel in der Welt.

[Luzern.] Inner zwei Tagen sind zwei Conventualen des ehrwürdigen Klosters St. Urban gestorben: nebst P. Robert starb im Kloster zu Mererau den 28. Jänner der Hochw. P. Malachias Hegi von Pfaffnau, Kanton Luzern.

Dritte öffentliche Rechnung über wohlthätige Gaben für den Bau einer kathol. Kirche in Diestal,

vom 12. Januar bis 1. Februar 1865.

Uebersicht der zweiten Rechnung Fr. 4066. 14.

a. Kanton Aargau: Von einem ungenannten Wohlthäter in Rheinfelden Fr. 20. Von S. Hochw. D. Pf. B. in R. Fr. 25. Von einem soloth. Geistlichen in Baden Fr. 50. Aus der Gemeinde Magden nebst eigener Gabe von Hochw. Hrn. Pf. Gilg Fr. 60. Summa Fr. 155.

b. Kanton Baselland: Von kathol. Diensthöfen in Diestal Fr. 30.

c. Kanton Luzern: Durch Hochw. bischöfl. Kommissar Dr. Winkler. 1. Kapitel Sursee: Gais Fr. 6. 87. Schüpheim 100. Ruswyl 161. Neuentfisch 56. 66. Hellbühl 12. Wohlhusen 22. 76. Werthenstein 10. 26. Buttisholz 35. 33. Sempach 67. Triengen 43. Büron 19. Rickenbach 109. 20. Oberfisch 25. Nottwyl 47. Sursee 150. Romoos 17. 40. Entlebuch 51. Winikon 26. Eich 32. 40. Escholzmatt 42. Hasle 46. Knutwyl 34. Doppelschwand 43. 40. Summa Fr. 1157. 28. 2. Kapitel Hochdorf: Ballwyl Fr. 50. Pfeffikon 31. 35. Eschenbach 55. Rain 16. Hochdorf 153. 12. Hohenrain 61. Neudorf 13. 34. Hildisrieden 43. 34. Schongau 26. 17. Schwarzenbach 14. 74. Summa Fr. 464. 06. 3. Kapitel Willisau: Altshofen Fr. 20. Dagmarsellen 25. Luthern 30. Menzberg 10. Menznau 23. Pfaffnau 8. Reichenthal 23. Uffikon 9. Uffhusen 10. Summa Fr. 158. Von der Kollekte in der Stiftskirche im Hof in Luzern Fr. 150. Summa Kanton Luzern Fr. 1929. 34.

d. Kanton Obwalden: Von einem P. Kapuziner „Olim notus“ in Sarnen Fr. 20.

e. Kanton Solothurn: Aus der Gemeinde Meltingen nebst eigener Gabe von Hochw. Hrn. Pf. Brodmann Fr. 50. Von einer Frau in Büren Fr. 1. Summa Kt. Solothurn Fr. 51.

f. Kanton Zug: Von der Regierung des hohen Standes Zug Fr. 200.

Summa der sämmtlichen Liebesgaben Franken 6451. 48 Cts.

Dem Hochw. Hrn. bischöfl. Kommissar Dr. Winkler, den Hochw. Herrn Defanen der Kapitel Sursee, Hochdorf und Willisau, den Hochw. Herrn Ortspfarrern und allen Wohlthätern, welche den Bau der katholischen Kirche Diestal durch ihre Gaben unterstützt haben, sprechen wir hiemit im Interesse des Seelenheils unserer Pfarrgenossen den öffentlichen Dank aus.

Karl Doppler, Pfarrer.

Altarbau - Ausschreibung.

In der neuerbauten Pfarrkirche zu Diefelsee, Kant. Thurgau, sollen bis Allerheiligen 1866 ein **gothischer Hochaltar** von 11 Fuß Breite und 29 Fuß Höhe und **zwei gothische Seitenaltäre**, jeder von 7½ Fuß Breite und 20 Fuß Höhe neu erstellt werden.

Altarbauer, welche diese Arbeit zu übernehmen gedenken, haben bis den 5. März l. J. Pläne und Kostenberechnung (ohne Altar gemälde) der katholischen Kirchenvorsteherschaft Diefelsee unentgeltlich zur Einsicht vorzulegen.

Diefelsee, den 18. Jänner 1865.

Die katholische Kirchenvorsteherschaft,

Reparatur - Ausschreibung.

Die Pfarrgemeinde Wolfwil, Kantons Solothurn, beabsichtigt, ihre 3 Kirchenaltäre, Kanzel etc. repariren zu lassen. Sachkundige, welche diese Arbeit zu übernehmen gedenken, sind ersucht, an Ort und Stelle davon Einsicht zu nehmen und bis den 1. März 1865 ihre Angebote an die Unterzeichnete schriftlich einzugeben.

Wolfwil, den 31. Jänner 1865.

Die Baukommission.

Offene Lehrerstelle.

An der Bezirksschule zu Rheinfelden wird die Stelle eines **Hauptlehrers** für Religion, Geschichte, lateinische und griechische Sprache, mit höchstens 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, wiederholt zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Da mit der Stelle eine Kaplanei am St. Martin verbunden ist, so muß der Bewerber ein katholischer Geistlicher sein.

Besoldung: Fr. 2250, dazu ein Wohnhaus, 4 bis 5 Klafter Holz, 400 Reiskwellen, eine halbe Juchart Land, ein Gärtchen und Ein- und Ausfuhrsteuerfreiheit.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen, im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges, bis zum 21. Hornung nächsthin der Bezirksschulpflege Rheinfelden einzu- reichen.

Marau, den 23. Januar 1865.

Für die Erziehungs- und Direktion:
Ritter, Direktionssekretär.